

Nr. 47. Gesetz,

die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe betreffend;

vom 29. April 1892.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

erachten im Hinblick auf die bevorstehende Ausführung weiterer Eisenbahnbauten, sowie zur Deckung anderer außerordentlicher Staatsbedürfnisse die Verstärkung der Baarbestände Unserer Staatskassa durch fernere Ausgabe von Schulderschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten für erforderlich und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch, wie folgt:

§ 1. Es sind im Ganzen Schulderschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Sechzig Millionen Mark

Kapital auszugeben.

§ 2. Hierzu sind zunächst die auf Grund der Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 (G.-u. B.-Bl. S. 198 fig. und S. 207 fig.) über den Bedarf ausgefertigten, noch in der Verwahrung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden befindlichen Schulderschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Einer Million Acht Hundert und Dreißig Tausend Fünfhundert Mark

Kapital zu verwenden.

§ 3. Außerdem sind vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden Schulderschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Acht und Fünfzig Millionen Ein Hundert Neun und Sechzig Tausend Fünfhundert Mark

Kapital in Abschnitten über

3	„	jährliche Rente auf	100	„	Kapital,
6	-	-	200	-	-
9	-	-	300	-	-
15	-	-	500	-	-
30	-	-	1000	-	-
90	-	-	3000	-	-
150	-	-	5000	-	-

neu auszufertigen.